

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 18/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Immobilienkaufmanns Klaus W. [REDACTED], H. [REDACTED]straße 10 in
R. [REDACTED],

Klägers und
Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

die Firma V. [REDACTED]. L. [REDACTED]-GmbH, vertreten durch den Geschäfts-
führer Udo S. [REDACTED], Postfach [REDACTED] in B. [REDACTED],

Beklagte und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt v. [REDACTED]
in [REDACTED] -

WI

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Treier,
Dr. Zülch, Dr. Paulusch und Groß

am 26. Mai 1986

beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Braunschweig vom 11. Februar 1986 wird auf
Kosten des Klägers zurückgewiesen.
2. Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerde-
verfahren Prozeßkostenhilfe zu gewähren, wird
abgelehnt.

G r ü n d e

I. Der Kläger hat die Beklagte auf Rücknahme eines PKW
Zug um Zug gegen Zahlung von drei Leasingraten verklagt. Das
Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Urteil ist den
erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Klägers am
23. Oktober 1985 zugestellt worden. Die Berufungsfrist lief
am 25. November 1985, einem Montag, ab, ohne daß Berufung
eingelegt worden war. Der Verkehrsanwalt des Klägers hatte am
22. November 1985 in Waldshut zusammen mit den erforderlichen
Unterlagen den Auftrag an den beim Oberlandesgericht zuge-
lassenen Anwalt Dr. S. [REDACTED] zur Post gegeben, für den Kläger

um Prozeßkostenhilfe für die Berufungsinstanz nachzusuchen.
Die Sendung wurde Dr. S. [REDACTED] erst am 26. November 1985 zugestellt.

Mit am 6. Dezember 1985 beim Oberlandesgericht eingegangenem Schriftsatz stellte Dr. S. [REDACTED] folgende Anträge:

Dem Kläger für die Berufung gegen das Urteil
des Landgerichts Prozeßkostenhilfe zu bewilligen
und ihm "wegen der Versäumung der Frist für
obigen Antrag" Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand zu gewähren.

Gleichzeitig kündigte er an, nach der Bewilligung der
Prozeßkostenhilfe Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil
einzulegen.

Durch Beschluß vom 11. Februar 1986 hat das Oberlandesgericht den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Klägers, der außerdem um Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für das Beschwerdeverfahren nachsucht.

II. Die Beschwerde und der Prozeßkostenhilfeantrag haben keinen Erfolg.

1. a) Das Oberlandesgericht hat dem Kläger "Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" mit der Begründung versagt, er sei nicht ohne Verschulden an der Einhaltung der Berufungsfrist gehindert gewesen. Zwar sei ihm die ungewöhnlich lange



Dauer des Postlaufes nicht anzulasten; es sei aber als ein ihm gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnendes Verschulden zu bewerten, daß sich sein Verkehrsanwalt trotz der erst kurz vor Fristablauf erfolgten Beauftragung Dr. S. [REDACTED] nicht bei diesem am Tage des Ablaufes der Berufungsfrist, dem 25. November 1985, telefonisch erkundigt habe, ob der Auftrag zur Beantragung der Prozeßkostenhilfe rechtzeitig eingegangen sei.

b) Mit dieser Begründung könnte die angefochtene Entscheidung nicht aufrechterhalten werden. Kann - wie hier - eine Partei mit dem rechtzeitigen Eingang einer Postsendung bei normalem Postlauf rechnen, so würde eine Pflicht zur Erkundigung über den rechtzeitigen Eingang auf die Kontrolle hinauslaufen, daß keine Verzögerung bei der Beförderung durch die Post eingetreten ist. Eine solche Sorgfaltspflicht besteht jedoch grundsätzlich nicht (vgl. Senatsbeschluß vom 2. Februar 1983 - VIII ZB 1/83 = VersR 1983, 457 m.Nachw.).

Die Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erweist sich jedoch aus anderem Grunde als richtig. Der Wiedereinsetzungsantrag des Klägers ist unzulässig.

aa) Nach dem Wortlaut des Antrages hat der Kläger Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der "Frist" für das Gesuch um Prozeßkostenhilfe begehrt. Dieses Gesuch unterliegt jedoch keiner Frist, so daß insoweit auch keine Wiedereinsetzung (§ 233 ZPO) gewährt werden kann. Dieser ist lediglich die Versäumung der Berufungsfrist zugänglich, für die bei

Mittellosigkeit einer Partei Nachsicht gewährt werden kann, wenn sie während des Laufs der Frist einen Prozeßkostenhilfeantrag eingereicht oder unverschuldet nicht eingereicht hat.

bb) Auch wenn der Wiedereinsetzungsantrag entgegen seinem Wortlaut dahin ausgelegt werden könnte, daß tatsächlich Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist begehrt wurde, wäre er unzulässig. Gemäß § 236 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist innerhalb der zweiwöchigen Wiedereinsetzungsfrist die versäumte Prozeßhandlung nachzuholen. Dies ist hier nicht geschehen. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat vielmehr ausdrücklich erklärt, er werde die Berufung erst nach Bewilligung der beantragten Prozeßkostenhilfe einlegen.

c) Da der Kläger hiernach mit seiner Beschwerde erfolglos bleibt, hat er gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

2. Die für das Beschwerdeverfahren beantragte Prozeßkostenhilfe konnte dem Kläger schon deswegen nicht gewährt werden, weil seine Beschwerde unbegründet ist.

Braxmaier

Treier

Dr. Zülch

Dr. Paulusch

Groß